



Datum: 06.08.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Hauptamt					

TOP: Beschlussfassungen über den Beteiligungsbericht und über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2019

Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht 2019 und stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 fest.

2. Sachverhalt und Begründung:

I) Beteiligungsbericht

Gemäß § 117 GO NRW muss für den Fall, dass eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist (vgl. auch Ausführungen unter Zf. II) ein Beteiligungsbericht erstellt werden. Der Beteiligungsbericht muss folgende Informationen zu sämtlichen verselbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse
2. die Jahresergebnisse der verselbstständigen Aufgabenbereiche
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals der verselbstständigen Aufgabenbereiche sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Mit dem Erlass des zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Ende 2018 wurde vom Land ein verbindliches Muster für die Erstellung des Beteiligungsberichtes angekündigt. Dieses liegt allerdings bis zum heutigen Zeitpunkt nicht vor. In Absprache mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner wurde der Beteiligungsbericht 2019 daher nach dem selbst erstellten Muster, welches aus den vergangenen Jahren bekannt ist, aufgestellt.

Gemäß § 117 Abs. 1 GO ist über den Beteiligungsbericht ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

II) Gesamtabschluss

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde ein neuer § 116a in der GO eingefügt, wonach eine Gemeinde von der nach § 116 GO bestehenden Verpflichtung einen Gesamtabschluss aufzustellen, unter bestimmten Voraussetzungen befreit ist. Die Stadt Schmallenberg musste bereits seit der Wiedereingliederung der Stadtwerke Schmallenberg in den Kernhaushalt zum 01.01.2016 keinen Gesamtabschluss mehr aufstellen, da die bestehenden Beteiligungen nach Prüfung von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden konnten und somit keine zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche vorlagen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgt die Voraussetzungsprüfung zur Befreiung an Hand der neuen Kriterien des § 116a GO. Danach besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden Aufgabenbereiche übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. €;
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus;
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller verselbständigten Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

In die Prüfung einzubeziehen sind als verselbständigte Aufgabenbereiche die Unternehmen Akademie Bewirtschaftungsgesellschaft mbH, SauerlandBad GmbH und Energie-Schmallenberg GmbH (ESG). Die Beteiligungsquote der im Beteiligungsbericht darüber hinaus aufgeführten Unternehmen liegt jeweils unter 50 %. Sie wären im Fall der Aufstellung eines Gesamtabchlusses nicht Bestandteil des Vollkonsolidierungskreises und müssen daher nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Berechnung:

	Bilanzsumme 2018	Bilanzsumme 2019	(ordentliche) Erträge 2018	(ordentliche) Erträge 2019
Stadt (Kernhaushalt)	214.235.612 €	223.982.523 €	65.015.993 €	67.153.481 €
Akademie GmbH (100 %)	198.408 €	238.435 €	1.007.085 €	1.095.294 €
Sauerlandbad GmbH (100 %)	327.621	256.035 €	1.527.964 €	1.536.698 €
ESG (51 %)¹	26.126 €	27.568 €	94.279 €	97.951 €
Summen	214.787.767 €	224.504.561 €	67.645.321 €	69.883.424 €
Quote (Unternehmen/Stadt)	0,26 %	0,23 %	4,04 %	4,07 %

¹ Die Bilanz- und Ertragswerte wurden auf die Beteiligungsquote von 51 % gerechnet

Der Berechnung kann entnommen werden, dass sowohl im Jahr 2019 als auch im vorangegangenen Jahr 2018 die Gesamtbilanzsumme deutlich unter dem Wert von 1,5 Mrd. € lag und die Bilanz- und Ertragssummen der Unternehmen jeweils weniger als 50 % der Ergebnisse aus dem städtischen Kernhaushalt ausmachen. Die Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses liegen damit vor.

Gemäß § 116a GO entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Entscheidung des Rates ist anschließend der Kommunalaufsicht vorzulegen.